

Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2020 (Fn 1)

Inhaltsübersicht (Fn 2)

Präambel

- § 1 Gebiet der Stadt
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Rat der Stadt
- § 4 Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Gleichstellung
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Verwaltungsvorstand
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt
- § 13 Verbeamtete, tariflich Beschäftigte
- § 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuwendungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10. Dezember 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend die Regelung des § 4 Abs. 2 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet der Stadt

Das Gebiet der Stadt Grevenbroich setzt sich aus den Ortsteilen zusammen, die folgende Bezeichnung führen: Stadt Grevenbroich, Allrath, Barrenstein, Elfgen, Elsen, Fürth / Fürther Berg, Laach, Neuenhausen, Südstadt, Noithausen, Orken, Neukirchen, Stadt Hülchrath, Münchrath, Mühlrath, Gubisrath, Neukircher Heide, Gustorf, Gindorf, Frimmersdorf, Neurath, Kapellen, Gilverath, Gruissem, Neubrück, Vierwinden, Hemmerden, Busch, Stadt Wevelinghoven, Langwaden, Tüschenbroich, Industriegebiet-Ost.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Grevenbroich hat ein Stadtwappen. Es zeigt in Rot eine silberne (weiße) Burg mit hohem gezinntem Torturm und niederem gezinntem Anbau; rechts einen goldenen (gelben) Schild mit einem rotbewehrten und rotbezungenen schwarzen Löwen.
- (2) Das Banner der Stadt Grevenbroich ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Grevenbroich führt ein Dienstsiegel mit der oberen Umschrift "Stadt Grevenbroich" und der unteren Umschrift "Rhein-Kreis Neuss". Das Siegelbild zeigt im Siegelgrund den Wappenschild der Stadt, dessen Inhalt in Umrisszeichnungen wiedergegeben ist.

§ 3 (Fn 2) Rat der Stadt

- (1) Die von den Bürger*innen gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Grevenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (4) Sachkundige Bürger*innen, sachkundige Einwohnende und Ausschussmitglieder nach spezial-gesetzlichen Vorschriften erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für Sitzungen dieses Gremiums ebenfalls Sitzungsgeld und Fahrkostenentschädigung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gemäß § 3 a Abs. 1 EntschVO auf 9,35 € festgesetzt.
 - b) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet

haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- c) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45 f. GO NRW und der EntschVO.
 - d) Die vorgenannten Regelungen gelten für Mitglieder des Integrationsrates entsprechend.
- (6) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist unabhängig von den Vorschriften des LRKG eine Entschädigung je Kilometer nach Maßgabe der EntschVO zulässig. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gewährt. Dienstreisen im Inland genehmigt der Bürgermeister und Auslandsdienstreisen der Hauptausschuss. Dienstreisen gelten als genehmigt, wenn sie aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des Hauptausschusses unternommen werden.

§ 4 (Fn 2)

Stellvertretende des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitz, Ausschussvorsitz

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretende des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertretende wählen.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Betriebsausschuss Abwasseranlagen ausgenommen.
- (3) Bei mehreren Ämtern in einer Person wird diese Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 5 (Fn 2)

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Ausschuss für Planung und Mobilität wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz beauftragt. An Beratungen des Ausschusses zu Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger*innen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Befugnisse, Aufgaben und Mitgliederzahlen der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden durch Ratsbeschluss und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, sofern diese nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Im Übrigen wird allen Ausschüssen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Rat die Entscheidungsbefugnis im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel übertragen.
- (6) Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von Fraktionsvorsitzenden, Ausschussvorsitzenden sowie Ratsmitgliedern richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 6 (Fn 2) **Integrationsrat**

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Neben den direkt zu wählenden Migrantengliedern sind auch deren Stellvertretenden direkt zu wählen.
- (3) Die Wahl zum Integrationsrat findet gemeinsam mit der Kommunalwahl statt, § 27 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz GO NRW.
- (4) Die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl werden abweichend von § 29 KWahlG zentral ausgezählt.

§ 7 (Fn 2) **Gleichstellung**

- (1) Zur Umsetzung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann, dem Langesleichstellungsgesetz und allen übrigen Gesetzen, die der Gleichberechtigung dienen, bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Vorhaben und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 GO NRW sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes mit; die Pflicht obliegt der Dienststelle.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Über Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 GO NRW ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

§ 8 (Fn 2) **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der*Die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben oder in sonst geeigneter Weise von ihm zu behandeln.

Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1, denen offensichtlich sofort abgeholfen werden kann, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen. In diesen Fällen sind Antrag und Antwort des Bürgermeisters dem Hauptausschuss in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er diese an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der*Dem Antragstellenden kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 - c) sich ein Fachausschuss mit dem Thema, das Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, bereits abschließend befasst hat.
- (9) Der*Dem Eingabestellenden ist über die Entscheidung des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 9 (Fn 2) **Beigeordnete**

Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und von vier Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen. Einer*Eine der Beigeordneten wird durch

Beschluss des Rates zum*zur allgemeinen Vertretenden des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“.

§ 10 (Fn 2) **Verwaltungsvorstand**

- (1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit den Beigeordneten, dem*der Kämmerer*in und den Dezernenten den Verwaltungsvorstand. Den Vorsitz erhält der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann auf Dauer oder für einzelne Angelegenheiten weitere Mitglieder zum Verwaltungsvorstand hinzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsvorstand wird vom Bürgermeister zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig zur gemeinsamen Beratung einberufen.

§ 11 (Fn 2) **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich festgelegt.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 wird dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Volksbelustigungen und Umzüge nach den gesetzlichen Vorschriften aus feuer-, bau-, verkehrs-, veterinär- oder gesundheitsaufsichtlichen Gründen zu verbieten;
 - b) die Räumung einsturzgefährdeter Gebäude als Sofortmaßnahme durchzuführen und zur Unterbringung von Obdachlosen behördliche, gewerbliche und sonstige Räume in Anspruch zu nehmen.
 - c) die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Viehseuchen anzuordnen;
 - d) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Widersprüchen (Rechtsmittel) zu entscheiden;
 - e) über die Niederschlagung und Stundung von noch ausstehenden Geldforderungen in unbeschränkter Höhe und über deren Erlass bis zu 1.000,-- € zu entscheiden;
 - f) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt;
 - g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,-- € abzuschließen;
 - h) Aufträge bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,-- € einschließlich evtl. Auftrags-erhöhung und -überschreitung zu vergeben. Diese Ermächtigung gilt bis 50.000,-- € generell und darüber hinaus bis zu 250.000,-- € nur, soweit es sich um eine Vergabe

an den Billigstbietenden handelt und mindestens drei qualifizierte Angebote vorliegen. Ansonsten entscheidet der Hauptausschuss. Darüber hinaus ist der Bürgermeister bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines von ihm erteilten Auftrages berechtigt, Überschreitungen der Auftragssumme bis zu 20 % zu genehmigen. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % entscheidet der Hauptausschuss. Der Bürgermeister legt vierteljährlich dem Rat im Hauptausschuss einen Bericht über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von mehr als 10.000,-- € vor.

- i) zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung von gefahrbringenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;
 - j) Verträge über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücksflächen abzuschließen, die einen Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall haben;
 - k) die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken zu erteilen, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind;
 - l) über die Verwendung von Haushaltsmitteln für freiwillige Zuschüsse im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € zu entscheiden, soweit der Rat oder Ausschüsse keine Festlegung getroffen haben;
 - m) Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechts im Grundbuch entfallen ist;
 - n) die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstücken und Bauwerken zu erteilen;
 - o) über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt zu entscheiden. Der Bürgermeister berichtet in der darauffolgenden Sitzung des Hauptausschusses.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine generelle Dienstreisegenehmigung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Auslandsreisen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Grevenbroich.

Für darüber hinausgehende Auslandsreisen benötigt der Bürgermeister eine Genehmigung der obersten Dienstbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung, AKEVO).

§ 12 (Fn 2) **Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt**

Verträge und Vereinbarungen der Stadt Grevenbroich mit Rats- und Ausschussmitgliedern, den Unternehmen, in denen Rats- und Ausschussmitglieder in geschäftsführender Tätigkeit beschäftigt sind, sowie den leitenden Dienstkräften der Stadt Grevenbroich bedürfen der Zustimmung des Rates. Hiervon sind ausgenommen sind Verträge,

- a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der*die Kämmerer*in und die Dezernenten.

§ 13 (Fn 2) **Verbeamtete, tariflich Beschäftigte**

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Verbeamtete sind vom Bürgermeister oder seinem*r allgemeinen Vertretenden zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder den hierzu besonders beauftragten Bediensteten.
- (3) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Verbeamteten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten erfolgen durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplans. Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 (Fn 2) **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Der Rat hat die Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NRW). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnendenversammlung) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnendenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnendenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnendenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnendenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Erft-Kurier. Daneben sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich gemäß § 27 a VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich zu veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Erft-Kurier mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Für den Fall, dass der Erft-Kurier nicht erscheint oder eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist und eine Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 keinen Aufschub duldet, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich. Nach Wiedererscheinen des Erft-Kuriers bzw. nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung (unter Angabe des Grundes für dieses Verfahren) nachrichtlich zu wiederholen, sofern eine derartige Wiederholung durch Fristablauf nicht überflüssig geworden ist

§16 Zuwendungen

Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Gruppen sowie Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen zum Zwecke der Vorbereitung auf Ratssitzungen ebenfalls Sach- und Kommunikationsmittel oder finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.Juni 2010 außer Kraft.

Fn 1 geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 18.02.2021, in Kraft getreten am 28.02.2021.

Fn 2 §§ 3-14 neu gefasst durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 18.02.2021, in Kraft getreten am 28.02.2021.